

lich werden zwei Exemplare an die Ortsgerichte eingereicht; davon geht eines zu den Acten, das andere an die Regierung. In Oldenburg ist die Einrichtung unbekannt; die Bibliotheken kaufen, was sie brauchen: namentlich kauft die öffentliche Bibliothek sämtliche Oldenburgica — nebenbei bemerkt, meine Herren, ein sehr nachahmungswürdiges Beispiel! — Ferner mußten früher in Hannover zwei Exemplare aller Verlagsartikel an die Bibliothek zu Hannover und an die Universität zu Göttingen geliefert werden. An die Stelle der ersteren ist jetzt die Bibliothek in Berlin getreten.

Meine Herren, ich verzichte, wie gesagt, darauf, alle die übrigen Beispiele Ihnen vorzuführen. Dieselben beschränken sich vorzugsweise auf Norddeutschland; es handelte sich damals nur um den Norddeutschen Bund. Ueber Süddeutschland sind mir die Verhältnisse nicht so bekannt; indessen erwähne ich, daß in Baden die Bestimmung ebenso wie in Sachsen aufgehoben ist, daß sie hingegen in Württemberg noch besteht. In Bayern ist mir das Verhältniß nicht genau bekannt, und vielleicht ist ein bayerisches Mitglied des hohen Hauses so gefällig, uns darüber Auskunft zu geben. Nur ist mir bekannt, daß die nicht bayerischen Verleger doch auch insofern dabei theilhaftig sind, als, soviel ich weiß, die Verfasser dort verpflichtet sind, Exemplare ihrer Werke an die Bibliotheken abzuliefern. Beiläufig bemerkt, entspricht das ja ungefähr dem Antrage von Dr. Oden und Genossen; es zeigt wenigstens, daß hier und da eine ähnliche Bestimmung schon existirt. Indessen erlaube ich mir hinzuzufügen, daß eine solche Verpflichtung factisch natürlich doch auch nur den Verleger trifft.

Also, meine Herren, so sind die Bestimmungen, und ich glaube, daß wir in keiner Weise verpflichtet sind, diese „Eigenthümlichkeiten“ auf lange Zeit oder, wie man sagt, auf ewig zu conserviren. Denn, meine Herren, darüber dürfen wir uns keine Illusion machen, daß, wenn Sie nicht die Commissionsvorlage annehmen oder zu größerer Sicherheit meinem Antrage zustimmen, daß dann jene Bestimmungen aus den deutschen Particulargesetzgebungen allerdings nicht so bald verschwinden werden!

Meine Herren, daß kein Rechtsgrund für diese Bestimmungen besteht, dafür erlaube ich mir, zumal ich kein Jurist bin, Ihnen noch ein ganz kurzes Zeugniß eines hervorragenden Juristen anzuführen. In der sächsischen Ersten Kammer hat sich der Herr Geheime Hofrath Albrecht aus Leipzig in dem von ihm 1870 verfaßten Deputationsberichte folgendermaßen ausgesprochen:

Auch die unterzeichnete Deputation ist der Ansicht, daß die Bereicherung der öffentlichen Bibliotheken durch die Pflichtexemplare aufgegeben werden muß. Ließ sie sich auch früher zur Zeit der Censur als eine Gebühr für das Imprimatur annehmen und aus diesem Gesichtspunkte einigermaßen rechtfertigen, so erscheint sie doch jetzt als eine Abgabe, die jedes Rechtsgrundes entbehrt, und diesem Mangel gegenüber kann der dadurch erzielte Gewinn für die Bibliothekfonds nicht in Betracht kommen.

Meine Herren, ich verlasse die, wie ich glaube, damit allerdings erledigte rechtliche Seite der Sache und wende mich zu den Gründen, die von manchen Seiten vorzugsweise betont und selbst in den Vordergrund gerückt werden. Das sind nämlich die angeblichen Billigkeitsgründe.

Man sagt zunächst, die Einrichtung sei für den Buchhandel von keinem wesentlichen Nachtheil. Meine Herren, ich beschränke mich in dieser Beziehung darauf, Sie auf die beiden uns vorliegenden Petitionen, die aus Buchhändlerkreisen hervorgegangen sind, zu verweisen. Ich will, wie gesagt, Ihre Geduld nicht dadurch in Anspruch nehmen, daß ich diese Gründe ausführlich widerlege, denn Sie werden mir zugeben, daß jene beiden Petitionen doch beanspruchen können, für sachverständig begründet erachtet zu werden; und wenn die Petitionen auch eigene Interessen betreffen, so werden in denselben

doch nicht einfach Behauptungen aufgestellt, sondern die gemachten Angaben werden auch durch Gründe und Zahlen bewiesen, und so lange diese Gründe und Zahlen nicht widerlegt werden, verzichte ich, wie gesagt, darauf, noch viel darüber zu bemerken. Nur eines erlauben Sie mir noch hinzuzufügen. Es handelt sich einmal darum, daß einzelne Werke, die von großem Umfange sind, einen hohen Ladenpreis haben, so daß also die Verleger durch deren Abgabe einen großen pecuniären Nachtheil haben; es gibt, wie Sie wissen, Werke, die gegen 100 Thaler kosten, und andere, die noch viel theurer sind, deren Ladenpreis 250 Thaler beträgt, ja, ich könnte Ihnen eines nennen, das über 500 Thaler kostet, und durch die Abgabe eines solchen Exemplares respective zweier Exemplare desselben würde doch gewiß ein bedeutender pecuniärer Verlust für den Verleger entstehen können. Aber diese Abgabe trifft nicht bloß immer den Verleger, sondern mitunter auch den Schriftsteller, denn die Fälle sind nicht selten, daß der Schriftsteller die Herstellung eines Werkes auf eigene Kosten übernimmt; in diesem Fall ist der Schriftsteller zur Abgabe der Freieemplare verpflichtet, und darin liegt für denselben gewiß ein bedeutender Nachtheil.

Man hat aber auch noch andere Gründe zur Rechtfertigung der Abgabe von Pflichtexemplaren angeführt. Man hat gesagt, der Buchhändler erhalte eine gewisse Compensation dafür durch die Gesetze, erstens durch das Gesetz über die Presse und dann durch das Gesetz über das Urheberrecht. Meine Herren, ich leugne vollständig, daß der Buchhandel verpflichtet ist zu einer besonderen Compensation für den Rechtsschutz, den ihm der Staat in diesen beiden Gesetzen gewährt. Ich halte den Staat für vollständig verpflichtet, ebenso den Buchhändler und Buchdrucker zu schützen gegen Benachtheiligung seiner Interessen, wie der Staat verpflichtet ist, auch andere Staatsbürger zu schützen, z. B. gegen Diebstahl, Mord und andere Verbrechen. Ich kann in dieser Pflichterfüllung des Staates dem buchhändlerischen Gewerbe gegenüber durchaus für den Buchhändler keinen Grund erblicken, ein solches privilegium odiosum stillschweigend zu übernehmen. Und, meine Herren, erlauben Sie mir, Sie noch darauf hinzuweisen, daß das Gesetz, das besonders immer für diese Sache angeführt wird, vom deutschen Reichstage oder vielmehr von seinem Vorgänger, dem norddeutschen Reichstage, nicht „Nachdrucksgesetz“, sondern „Gesetz betreffend das Urheberrecht“ genannt wurde. Es sind die „Urheberrechte“ darin geschützt, die Rechte also vorzüglich der Schriftsteller und nicht die der Buchhändler und Buchdrucker. Also auch dies kann ich nicht als einen stichhaltigen Billigkeitsgrund gelten lassen.

Dann sagt man ferner — ich habe es freilich in der Rede des Herrn Vorgängers nicht gehört, aber häufig in Privatgesprächen —: es sei eine Ehrensache des deutschen Buchhandels, eine solche Maßregel nicht aufzuheben, vielmehr zu ihrem Fortbestehen stillzuschweigen und sie sich ruhig gefallen zu lassen. Meine Herren, ich glaube, es hat doch jeder Stand das Recht, selbst der Wächter seiner Ehre zu sein, und so trage ich kein Bedenken, Ihnen in meiner Eigenschaft als Buchhändler zu erklären, daß der deutsche Buchhandel seine Ehre in etwas ganz Anderes setzt, als in die Aufrechthaltung der Pflichtexemplare, zumal dies von den Herren, welche es aufrecht halten wollen, als etwas so Unbedeutendes hingestellt wird. Der deutsche Buchhandel hat von jeher seine Ehre in etwas ganz Anderem gesucht, nämlich in der Förderung der deutschen Literatur; und ich glaube keinen Widerspruch fürchten zu müssen, wenn ich ausspreche, daß er dieser Ehrenpflicht auch nachgekommen ist. Und, meine Herren, gerade in dieser Beziehung kann ich den Hinweis auf andere Länder, auf Oesterreich, auf Frankreich und England ruhig hinnehmen. Ich glaube, daß der deutsche Buchhandel in jeder Weise den Vergleich mit dem Buchhandel in jenen Ländern aushalten kann, daß Deutschland auch in Betreff des Buchhandels an der